



Vollzug des Baugesetzbuches

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB über die vorhabenbezogene 4. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Sandhof“ gemäß § 13a BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Ebern hat am 08. Mai 2025 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die vorhabenbezogene 4. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Sandhof“ nach § 13a BauGB beschlossen. Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die Änderung des Bebauungsplanes hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des Gebäudes für gewerbliche Nutzungen, im konkreten Fall der Ansiedlung eines Ingenieurbüros, zu schaffen. Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des von der vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Gebietes ist im folgenden Lageplan durch eine schwarz hervorgehobene Linie gekennzeichnet. Der Lageplan ist als Anlage 1 dieser Bekanntmachung beigelegt. Das Plangebiet liegt an der Straße „Alte Ziegelei“ südlich der Fl.Nr. 1487/4 der Gemarkung Ebern.

Die Öffentlichkeit kann sich, im Rahmen der Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 8-12 Uhr, Di. und Do. von 14-17 Uhr), in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Ebern (Zimmer 1.06) über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 BauGB informieren.

Der Entwurf des Bauleitplans in der Fassung vom 08.05.2025 sowie der Entwurf der Begründung in der Fassung vom 08.05.2025 werden vom 19.05.2025 bis einschließlich 23.06.2025 im Internet veröffentlicht und liegen zeitgleich im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Ebern (Bauamt Zimmer 1.06), Rittergasse 3, 96106 Ebern für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen während dieser Frist in elektronischer Form abgegeben werden (info@dw-planung.de). Sie können aber auch bei Bedarf in Textform oder während der üblichen Öffnungszeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind im Internet unter www.ebern.de einsehbar und sind außerdem über das zentrale Landesportal unter www.bauleitplanung.bayern.de verfügbar.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1

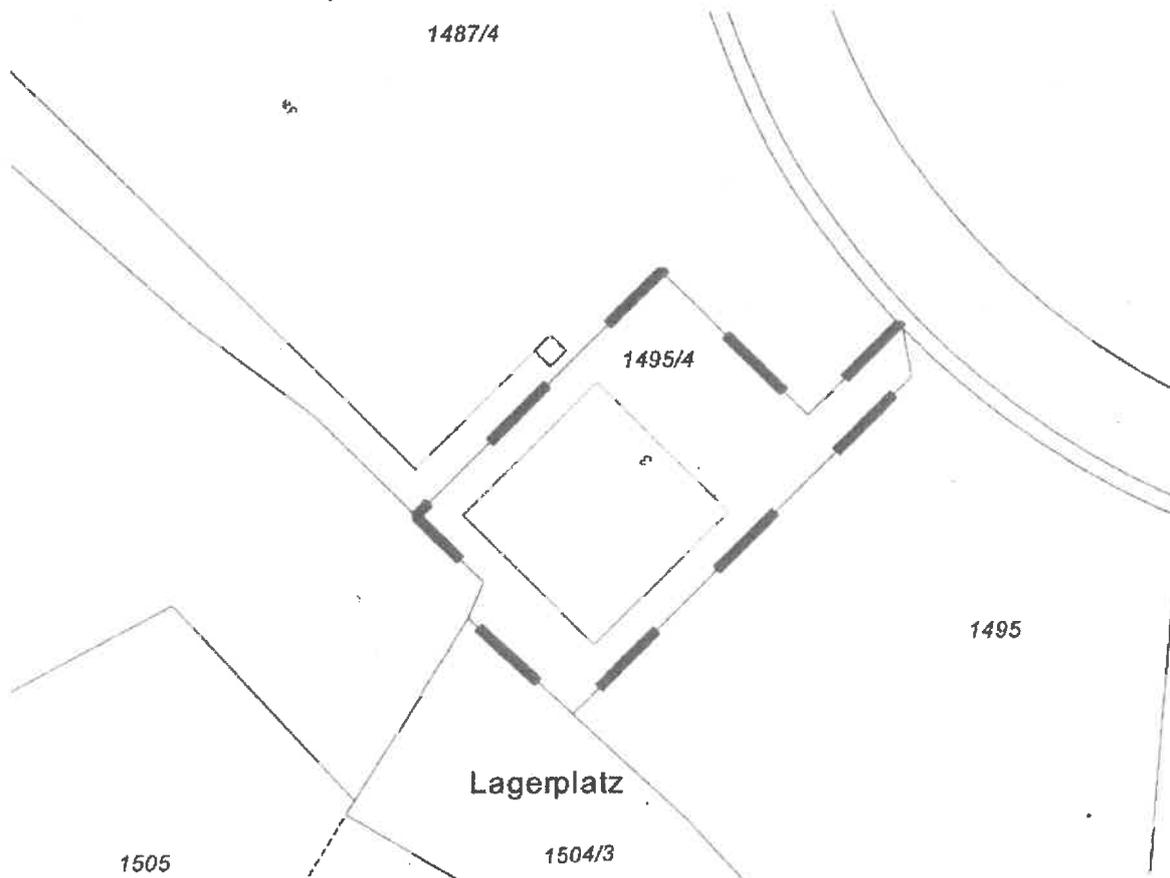
Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ebern, 14.05.2025

Stadt Ebern



Harald Pascher
2. Bürgermeister



Anlage 1: Geltungsbereich vorhabenbezogene 4. Änderung Bebauungsplan „Sondergebiet Sandhof“